

Zweckverband
Spitex Buchs-Dällikon

Zweckverbandstatuten

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

1. Die Politischen Gemeinden Buchs ZH und Dällikon bilden zusammen unter dem Namen „SPITEX Buchs-Dällikon“ einen Zweckverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes auf unbestimmte Zeit.
2. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Dällikon.
3. Die SPITEX Buchs-Dällikon bietet im Gemeindegebiet der Politischen Gemeinden Buchs und Dällikon spitalexterne Dienste im medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinn an.

II. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

4. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
 - b) die Verbandsgemeinden;
 - c) der Vorstand des Verbandes;
 - d) die Betriebskommission des Verbandes;
 - e) die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
6. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach den Gemeindeordnungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

B. Die Stimmberechtigten

7. Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.
8. Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

9. Der Zustimmung der Stimmberechtigten bedürfen:
 - a) Einreichung von Initiativen;
 - b) Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
 - c) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 80'000.—.

10. Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

11. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

12. Die Initiative ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

C. Die Verbandsgemeinden

13. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden entscheiden über:
 - a) die Änderung der Statuten, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben;
 - b) die Aufnahme weiterer Gemeinden;
 - c) die Auflösung des Verbandes.

14. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entscheiden über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung der Voranschläge;
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.— bis Fr. 500'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.— bis Fr. 80'000.— für einen bestimmten Zweck.
 - e) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben über Fr. 10'000.— bis Fr. 500'000.— und über jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.— bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck

Für das Zustandekommen eines Beschlusses gemäss lit. b, c, d und e ist die Zustimmung beider Verbandsgemeinden nötig.

15. Den Gemeinden stehen alle im Zusammenhang mit der gesamten Verbandstätigkeit anfallenden Aufgaben zu, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich den verbandseigenen Organen zugewiesen sind.

D. Vorstand des Verbandes

16. Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde. Die Vertreter werden durch den Gemeinderat gewählt, wobei in der Regel der Gesundheitsvorstand und ein Mitglied der Gesundheitsbehörde in den Vorstand abzuordnen sind. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
17. Die Geschäftsführung des Vorstandes richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen.
18. Die Vertretung des Vorstandes nach aussen erfolgt durch den Präsidenten und den Sekretär; sie oder ihre Stellvertreter führen für den Verband die verbindliche Kollektivunterschrift.
19. Der Vorstand besammelt sich:
a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;
b) auf eigenen Beschluss;
c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde.
20. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
21. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
a) die Leitung und Vertretung des Verbandes nach aussen;
b) die Anstellung sowie die Aufsicht über das notwendige Personal;
c) den Erlass von Verordnungen;
d) die Festsetzung des Gebührentarifs;
e) die Ausarbeitung des Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden;
f) die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der kommunalen Organe fallenden Entscheide;
g) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.— und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.—;

- h) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.— im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.— im Jahr;
 - i) die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission.
22. Die Protokollführung, das Sekretariat und die Finanzverwaltung des Verbandes werden durch die Gemeinde Dällikon besorgt. Über den Personaleinsatz entscheidet die Gemeinde Dällikon selbstständig. Im Einvernehmen beider Gemeinden kann das Sekretariat auch anderweitig besorgt werden. Die Entschädigung der Arbeiten erfolgt zulasten der Verbandsrechnung.
23. Mitteilungen des Verbandes erfolgen schriftlich an die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden und an die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist für die Publikation der Statuten und deren Änderungen sowie der Verbandsmitteilungen im Publikationsorgan verantwortlich.

E. Betriebskommission

24. Die Betriebskommission besteht aus dem Verbandspräsidenten, einem Vorstandsmitglied der nicht das Präsidium führenden Gemeinde und den leitenden Angestellten der Krankenpflege, der Hauspflege und der Haushilfe. Das Präsidium führt der Verbandspräsident. Das Amt des Aktuars wird dem Sekretär übertragen. Die Betriebskommission ist zuständig für:
- die Koordination der spitalexternen Dienste;
 - die Reduktion resp. den Erlass von Pflegegebühren;
 - die Behandlung von Reklamationen über das Pflegepersonal und über die spitalexternen Dienste im Allgemeinen;
 - die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

F. Rechnungsprüfungskommission

25. Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die RPK der Gemeinde Dällikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Die Rechnungsprüfungskommission prüft gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz die Voranschläge und Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen.

III. VERBANDSHAUSHALT

26. Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des GG und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sinngemäss anzuwenden sind.
27. Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht durch die Gebühren, die Beiträge Dritter oder durch Subventionen des Staates gedeckt werden können, durch die Verbandsgemeinden zu bezahlen.
An die Aufwendungen der spitalexternen Dienste haben die Benützer angemessene Beiträge zu leisten.
Der Ausgabenüberschuss ist alljährlich nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen:
 - a) Die Hälfte des Ausgabenüberschusses nach Massgaben der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres;
 - b) die andere Hälfte des Ausgabenüberschusses nach Massgaben der in den einzelnen Verbandsgemeinden geleisteten Stunden.
28. Die Verbandsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Prüfung durch den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bis spätestens 31. März den Verwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen. Die Anteile am Ausgabenüberschuss sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Verbandsrechnung zu bezahlen.
29. Der Verband kann aufgrund des Voranschlages Vorschüsse einfordern, um über die finanziellen Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben während des Jahres zu verfügen.
30. Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verband.

IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

31. Der Zweckverband SPITEX Buchs-Dällikon steht nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates.
32. Über Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig. Andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen.
33. Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen

dahin gefallen ist. Eine Gemeinde kann aus dem Verband sodann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres austreten.

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven wie die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer bis dahin erbrachten Leistungen.

Bei der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen die Liquidation durch.

34. Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.